

GR_GERICHTE PKG 2008 19 vom 2. Mai 2007

GR Gerichte, 2007-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2008_19

FR: GR_GERICHTE PKG 2008 19 du 2 mai 2007

IT: GR_GERICHTE PKG 2008 19 del 2 maggio 2007

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 16

und 17. Dezember 2005 hat die Bergbahnunternehmung FS. AG (im Folgenden FS.) die FR. (im Folgenden FR.) durch Absorptionsfusion im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG, SR 221.301) übernommen und wurde gleichzeitig zur neuen Firma F. AG. Gemäss Ziff. 6.1 des Fusionsvertrags (Art. 13 FusG) haben die fusionierenden Gesellschaften nach Verhandlungen und unter Berücksichtigung von vorgängig durchgeführten Einzelbewertungen der beiden Bergbahnunternehmungen ein Aktienumtauschverhältnis von einer (1) FS. Aktie zu fünf (5) FR. Aktien vor, beziehungsweise von 1 FS. Aktie zu 1 FR. Aktie nachdem bei FS. durchzuführenden Aktiensplit von 1:5 festgelegt. Q. war vor dem Aktiensplitting Eigentümer von 980 Namenaktien der FS. AG und nach Aktiensplitting und Fusion Eigentümer von 4900 Namenaktien der F. AG. Mit Sühnbegehren vom 24. Februar 2006 machte Q. beim Kreispräsidenten A. gegen die F. AG eine Klage anhängig mit dem Rechtsbegehren, die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger und allen übrigen Aktionären der vormals unter der Firma FS. AG geführten Beklagten, die ihre

PKG 2008

E. 19

125 sionsprüfers abfinden und als Konsequenz dieser angeblich gesetzlich verordneten Ignoranz im Resultat mit dessen Beurteilung der vorgeschlagenen Umtauschrelation zufriedengeben müsste, würde die Überprüfungsklage zum Papiertiger. Sie verlöre als Rechtsschutzinstrument ihre Daseinsberechtigung. PZ 07 99 Urteil vom 16. August 2007 Das Bundesgericht hat die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde mit Urteil BGE 134 III 255 abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.